

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Beratung und Selbst-Hilfe Lippe“.
2. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, außer Aufwandsentschädigungen im gesetzlichen Rahmen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
8. Der Verein hat seinen Sitz in Detmold. Gerichtsstand ist Detmold.
9. Der Verein ist Mitglied des „Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“

## § 2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein beantragt die Aufnahme in das Vereinsregister beim Amtsgericht Detmold.

### 1. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, alle Maßnahmen für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen anzuregen, durchzuführen und zu fördern, die ein gleichberechtigtes Zusammenleben mit Menschen ohne Behinderung im Sinne einer umfassenden Inklusion in die Gesellschaft ermöglichen.

Die Gleichstellung von Frau und Mann wird besonders beachtet und gefördert.

Zweck des Vereins ist es in diesem Sinne auch, auf die Entwicklung geeigneter Strukturen und Dienstleistungen hinzuwirken und deren Gestaltung zu unterstützen. Der Verein dient der allseitigen Förderung der Tätigkeiten, die im Rahmen sozialer Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung geleistet werden.

Der Verein „Beratung und Selbst-Hilfe Lippe“ lehnt jede Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe oder Nationalität, aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Sprache, Behinderung oder aufgrund politischer, religiöser oder sexueller Orientierung ab. Dies betrifft insbesondere die Mitgliedschaft, ihr Dienstleistungsangebot und ihre MitarbeiterInnen. Die „Beratung und Selbst-Hilfe Lippe“ setzt sich besonders für die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung (CRPD) ein.

## **2. Zielgruppen der Vereinstätigkeit sind insbesondere:**

Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Paare und ihre Familien mit und ohne Behinderung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

Der Verein bietet kostenlose Beratungsleistungen für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien zur Stärkung der Kompetenzen der Menschen mit Behinderung, ihrer Lösung von Alltagsproblemen und Krisen sowie für junge Menschen bei der Bewältigung individueller und familiärer Probleme, Lern- und Leistungsstörungen und zur Förderung von Entwicklung und Reifung der Persönlichkeit an.

Die „Beratung und Selbst-Hilfe Lippe“ unterhält Stellen zur Beratung von Einzelpersonen, Paaren und Gruppen durch Fachleute der Gebiete Psychologie, Sozialarbeit und ggf. Pädagogik, Soziologie und Jura. Dabei wird mit anderen Beratungseinrichtungen, mit Krankenhäusern, ÄrztInnen, Behörden und Institutionen zusammengearbeitet.

Die „Beratung und Selbst-Hilfe Lippe“ veranstaltet bzw. fördert Aussprachen, Versammlungen, Vorträge und Kurse für Menschen mit Behinderung, Eltern, gesetzliche Betreuer und andere Interessierte und führt Bildungsveranstaltungen für sie durch.

Sie unterstützt die Forschung auf ihrem Arbeitsgebiet und beteiligt sich an einschlägigen wissenschaftlichen Arbeiten.

## **3. Ziel ist weiterhin:**

Der Verein fördert die Weiterbildung bzw. die Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen und Fachkräften in den oben genannten sozialen Tätigkeitsfeldern entsprechend den Zielen des Vereins.

## **4. Weitere Zwecke des Vereins.**

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheits- und Bildungswesens.

Die „Beratung und Selbst-Hilfe Lippe“ versteht sich als Fach-, Dienstleistungs- und Interessenvertretung für alle Menschen mit Behinderung und setzt sich für ihre Rechte ein.

Die „Beratung und Selbst-Hilfe Lippe“ organisiert und führt Präventionsmaßnahmen insbesondere gegen Gewalt durch.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Menschen mit Behinderung an der Teilhabe am Gesellschaftsleben.

Der Verein verfolgt seine Ziele ferner durch Einfluss auf Gesetzgebung und Verwaltung. Er informiert die Öffentlichkeit über die Probleme seines Arbeitsgebietes. Er arbeitet zusammen mit Presse, Rundfunk und Fernsehen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind Einzelpersonen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins bejahen und ggf. bereit sind, im Sinne der Satzung zu arbeiten. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann die sich bewerbende Person innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen. Über diesen Widerspruch entscheidet endgültig die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Beitrages, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Fördernde Mitglieder können alle den Zweck des Vereins fördernde Einzelpersonen und juristische Personen werden. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die fördernden Mitglieder leisten einen Beitrag nach eigenem Ermessen. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich besondere Verdienste um die Durchsetzung der Ziele des Vereins erworben haben, von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Für sie besteht keine Verpflichtung zur Beitragszahlung.
5. Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt - jeweils zum Ende eines Kalenderjahres - erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Eine Kündigungsfrist besteht nicht. Der Austritt befreit nicht von der Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
7. Ein Mitglied, das gegen die Ziele des Vereins handelt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Erfolgt dann doch ein Ausschluss durch den Vorstand, ist dieser Ausschluss mit einer Zweidrittelmehrheit zu fassen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung, die dann innerhalb von weiteren zwölf Wochen veranstaltet werden muss, entscheidet endgültig mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Einspruch ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung.

### **§ 4 Organe**

1. Organe des Vereins sind:
  - a. Mitgliederversammlung
  - b. Vorstand
2. Über die Beschlüsse der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
  - a. den ordentlichen Mitgliedern
  - b. den fördernden Mitgliedern
  - c. den Ehrenmitgliedern

Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens jährlich unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher zur Post gegeben werden. Die Versammlung ist in jedem Fall, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
3. Auf Beschluss und Einladung des Vorstandes können Gäste an der Mitgliederversammlung beratend, aber nicht stimmberechtigt, teilnehmen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a. Die Wahl des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.
  - b. Die eventuelle Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder und deren Neuwahl innerhalb der o. g. vier Jahre.
  - c. Beschlussfassung über die Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes.
  - d. Festlegung der Mindestjahresbeiträge für die ordentlichen Mitglieder.
  - e. Aufträge an den Vorstand, an die dieser gebunden ist.
  - f. Anträge des Vorstandes.
  - g. Anträge von Mitgliedern.
  - h. Aufnahme von Mitgliedern, die vom Vorstand abgelehnt wurden.
  - i. Den Ausschluss von Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - j. Wahl von Ehrenmitgliedern.
5. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der in einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 6 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Ein Viertel der ordentlichen Mitglieder kann unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Der Vorstand muss unverzüglich einladen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von fünf Wochen stattfinden. Sofern es den Zielen des Vereins dient, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Bestimmungen des § 5 gelten sinngemäß.
2. Ebenso ist durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier gleichberechtigten Mitgliedern: der / dem Vorsitzenden, einer/einem StellvertreterIn des Vorsitzenden, die/der ggf. die Funktion der/des KassenwartIn wahrnimmt und bis zu zwei weiteren Mitgliedern als einfache Vorstandsmitglieder.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in einzelnen aufeinander folgenden Wahlgängen mit einfacher Mehrheit. Nach jedem Wahlgang ist das Ergebnis bekannt zu geben. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Innerhalb dieser Zeit kann der Vorstand bzw. ein einzelnes Vorstandsmitglied abgewählt und durch die Wahl eines neuen ersetzt werden.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere finanzielle, personelle und organisatorische Belange des Vereins und Beratungsstellen.
4. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Ohne Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht mit Wirkung gegen Dritte gilt ergänzend folgendes: Der Abschluss von Dauermietverträgen über die Dauer von einem Jahr hinaus und von Arbeitsverträgen über ein Jahr hinaus, mit einem Wert von mehr als € 50.000,- (Fünzigtausend) muss vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, entscheidet eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Vorstandssitzung in angemessener Frist eingeladen wurde und mindestens zwei Personen des Vorstandes anwesend sind.
6. Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a. Führen der laufenden Geschäfte des Vereins.
  - b. Vertreten des Vereins nach außen.
  - c. Einberufen von Mitgliederversammlungen gemäß § 5 und § 6.
  - d. Durchführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
  - e. Mündlicher Bericht über seine Tätigkeit in der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand ist berechtigt:
  - a. Erklärungen u. a. über die Massenmedien der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
  - b. Informationsveranstaltungen, Versammlungen, Vorträge u. a. durchzuführen.
  - c. Zu bestimmten Themen Sonderausschüsse zu bilden, die dem Vorstand mindestens vierteljährlich über den Stand der Arbeit berichten; entsprechende Berichte sind auch der Mitgliederversammlung zu geben.
8. Der / die KassenwartIn ist für die Kassengeschäfte verantwortlich, im Falle seiner / ihrer Verhinderung der/die Vorsitzende. Der / die KassenwartIn berichtet in der Mitgliederversammlung über seine / ihre Tätigkeit, insbesondere stellt er / sie die Finanzsituation des Vereins in groben Zügen dar. Über die Entlastung beschließt die Mitgliederversammlung.
9. Tritt der Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder zurück, muss innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen werden. Für die Einberufung der Mitgliederversammlung gilt § 5 sinngemäß.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Über eine Auflösung entscheidet eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Kreisvereinigung Detmold e.V. oder an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. mit der Auflage, dass Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 9 Der Verein ist am 12.07. 2017 gegründet worden ...**

... und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lemgo eingetragen werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 12.07.2017 in Kraft.